

Kampfsportclub Datteln e.V. Geschäftsordnung

§ 1 Mitgliederversammlung

- (1) Die Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder.
- (2) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher zu laden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder den Geschäftsführer geleitet.
- (4) Auf einer Mitgliederversammlung sind:
 - die Beschlussfähigkeit festzustellen,
 - die Tagesordnung zu genehmigen,
 - das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung nach Verlesung zu genehmigen,
 - der Kassenbericht und der Kassenprüfungsbericht zu geben,
 - auf Antrag eines Kassenprüfers über die Entlastung des Kassenwarts zu beschließen,
 - die erforderlichen Entlastungen und Wahlen durchzuführen,
 - die Maßnahmen zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele zu beraten und zu beschließen.

§ 2 Anträge

- (1) Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins müssen von jedem Mitglied so rechtzeitig schriftlich beim 1. Vorsitzenden gestellt werden, dass in der Ladung darauf hingewiesen werden kann.
- (2) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung sind schriftlich einzureichen und in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Ergeben sich Anträge aus der Diskussion, so können sie durch den Versammlungsleiter zugelassen werden, ausgenommen sind Anträge nach Abs. 1.
- (4) Der Antragsteller begründet seinen Antrag. Die anschließende Diskussion erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Diskussionsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (5) Will ein Mitglied einen Antrag auf Schluss der Debatte stellen, so kündigt es dies durch den Zuruf "Zur Geschäftsordnung" an. Diesen Antragsteller wird als nächstem das Wort erteilt. Nach kurzer Stellungnahme gegen den Antrag wird sofort darüber abgestimmt. Erst dann darf die Einzelberatung weiter fortgesetzt werden.
- (6) Wenn einem Antrag keine Wortmeldungen mehr vorliegen, erhält der Antragsteller das Schlusswort. Im Anschluss daran verliert der Versammlungsleiter den Antrag. Unmittelbar danach ist über den Antrag abzustimmen.

§ 3 Beschlussfassung

- (1) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Die Stimmen werden ausgezählt.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes wird schriftlich in geheimer Wahl abgestimmt. Ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (3) Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.
- (4) Das Ergebnis der Abstimmung ist im Protokoll festzuhalten.

§ 4 Wahlen

- (1) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung in den Verein aufgenommen wurden.
- (2) Für Jugendmitglieder besteht ein eingeschränktes Wahlrecht. Sie haben das Recht, bei der Wahl des Sportwarts und des Jugendwarts mitzuwählen.
- (3) Die Wahl des 1. Vorsitzenden oder des Geschäftsführers wird von einem Wahlleiter und die weiteren Wahlen von dem neu gewählten 1. Vorsitzenden bzw. Geschäftsführer durchgeführt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Bei Stimmengleichheit wird eine Wahl wiederholt.

§ 5 Protokoll

Das Protokoll der Mitgliederversammlung enthält:

- den Zeitpunkt des Beginn und des Endes der Versammlung,
- die Zahl der Anwesenden sowie die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- die Mitteilungen des Vorstands,
- die Beschlüsse der Versammlung,
- den Verhandlungshergang in groben Zügen,
- das Ergebnis von Stimmenauszählungen (Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung)
- die Unterschriften des Protokollführers und des Versammlungsleiters.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand übernimmt die Verwaltung des KSC und vertritt ihn nach innen und außen.
- (2) Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Er benachrichtigt dazu alle Vorstandsmitglieder.
- (3) Der 1. Vorsitzende stellt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Vorstandsmitglieder auf und leitet die Vorstandssitzung. Anträge werden von den Vorstandsmitgliedern in der Sitzung gestellt.
- (4) Die Vorstandssitzungen finden in unregelmäßiger Folge statt. Gegen Ende der Sitzung wird der nächste Termin festgelegt und im Protokoll vermerkt.
- (5) Von jeder Sitzung wird eine Niederschrift nach Maßgabe des § 5 gefertigt, die zu Beginn der nachfolgenden Sitzung vorgelesen und durch Beschluss genehmigt wird.
- (6) Mitarbeiter des KSC wie Trainer, Übungsleiter, Hilfstrainer, sowie für bestimmte Arbeiten besonders geeignete Personen werden vom Vorstand benannt. Er beschließt die Höhe etwaiger Entgelte.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied kann eigenverantwortlich nach den Grundsätzen der §§ 10 und 12 Ausgaben bis zu 50,- € tätigen. Der Kassenwart ist zu informieren, und ein Beleg ist ihm auszuhändigen, damit eine ordnungsgemäße Kassenführung ermöglicht wird. Der Vorstand ist bei der nächsten Vorstandssitzung über die Ausgaben zu informieren.

§ 7 Aufgaben des Ehrenrates

- (1) Streitigkeiten und Verstöße aller Art werden vom Ehrenrat behandelt. Er beschließt über Ausschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Ausschlussgründe können sein:
 - Zahlungsrückstand von Beiträgen nach zweimaliger Mahnung.
 - Handeln gegen die Beschlüsse der Organe des Vereins.
 - Schädigung des Vereins oder der übergeordneten Fachverbände.
- (3) Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied schriftlich an den Vorsitzenden des Ehrenrates stellen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Erscheint der Beschuldigte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur Verhandlung, kann in seiner Abwesenheit entschieden werden. Die Entscheidung bedarf einer schriftlichen Begründung und ist vom Vorsitzenden sowie mindestens einem Mitglied des Ehrenrates zu unterschreiben. Die Entscheidung ist dem Beschuldigten und den Antragstellern unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- (5) Einspruch gegen die Entscheidung des Ehrenrates ist innerhalb eines Monats beim Vorstand einzulegen. Sonstige Verhandlungsmodalitäten werden vom Ehrenrat bestimmt.

§ 8 Pressewart

- (1) Für die Öffentlichkeitsarbeit wird von der Mitgliederversammlung ein Pressewart gewählt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag des Pressewarts bestimmt sich wie der für die Mitglieder des erweiterten Vorstands.

§ 9 Beiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Änderungen sind den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge der Jugendmitglieder sind reduziert.
- (4) Die Aufnahmegebühr für Eltern, Ehepartner, Kinder und Geschwister eines Mitglieds entfällt.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag für drei Monate ist zu Beginn eines jeden Vierteljahres im voraus fällig. Bei Bedürftigkeit kann der Vorstand die Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
- (6) Die Aufnahmegebühr ist mit der ersten Beitragsleistung fällig.
- (7) Über das Erheben von Umlagen und sonstigen Leistungen sowie deren Höhe beschließt der Vorstand mit absoluter Mehrheit.

§ 10 Ausgaben

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Bei allen Ausgaben sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.
- (3) Über alle Ausgaben, Verpflichtungen und Auslagen bis zu 1500€,- € entscheidet die absolute Mehrheit des Vorstandes.
- (4) Kommt keine Einigung zustande oder wird die Obergrenze überschritten, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Kassenwart

Die Kassenwarte verwalten die Kasse des KSC und regeln den Zahlungsverkehr. Sie überwachen die Beitragseingänge.

§ 12 Kassenführung

- (1) Die Kassengeschäfte werden von den Kassenwarten unter Berücksichtigung der Grundsätze gem. § 10 in einfacher Form der Einnahme- und Ausgabewirtschaft in einem Buch geführt.
- (2) Belege sind 10 Jahre aufzubewahren.
- (3) Der Kassenwart hat jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu geben. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Vereinsmitglieder gem. § 12 der Satzung.
- (4) Bei der Kassenprüfung ist festzustellen, ob
 - alle Eintragungen vollständig und ordnungsgemäß erfolgt sind,
 - die Beiträge bezahlt sind,
 - die Ein- und Ausgaben nach den Grundsätzen der Geschäftsordnung getätigt wurden.
- (5) Über die Kassenprüfung wird ein Bericht gefertigt. Dieser wird in das Protokoll der Mitgliederversammlung übernommen.

§ 13 Mitgliederdaten

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO. 3).

Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Der Beschluss erfolgte am 04.05.2023.